

Tag und Ort	am 04.10.2005, im Rathaus Küps, großer Sitzungssaal
Vorsitzender	Erster Bürgermeister Herbert Schneider
Schriftführer	Verwaltungsoberratsrat Helmut Herold
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um 18.30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig vorher bekannt gemacht worden sind.
Anwesend sind	die MGR Bernd Rebhan, Ursula Eberle-Berlips, Helmut Martin, Alfred Hartfil, Wolfgang Reuter, Udo Weber, Manfred Pauli (ab TOP 103 bis einschl. TOP 107 nö abwesend), Thomas Meyer, Uwe Böhm, Rudolf Taube, Dr. Ralf Pohl, Dieter Lau, Heinz Rebhan, Wolfgang Neumann, Helga Mück, Bernd Steger, Dr. Eugen Geuther, Wolfgang Eckert und der Ortssprecher Edgar Hader.
Es fehlen entschuldigt (Grund)	die MGR Andrea Schwarz (beruflich), Dr. Bernd Wollner (Krankheit) und der Ortssprecher Gerhard Sesselmann (beruflich).
Unentschuldigt	Der Vorsitzende stellte fest, dass die Versammlung somit beschlussfähig ist.

101 a) Informationen des Ersten Bürgermeisters
Musikschule Küps Entwicklung der Gebühren- und Kostenaufwände der letzten Jahre

Zu diesem Tagesordnungspunkt erteilte der Erste Bürgermeister der Geschäftsführerin der Musikschule Küps, Frau Helga Mück, das Wort. Ebenso anschließend der Vorsitzenden des Fördervereins Frau Ilse Solowan. Diese erläuterte den Damen und Herren Gemeinderäten die aktuelle finanzielle Situation der Musikschule Küps. Anhand einer Lichtbildfolie wurden die Entwicklungen der Gebühren, sowie die Einnahme- Ausgabesituation der kommunalen Einrichtung der letzten Jahre erläutert. Die Marktgemeinderäte erhielten eine Tischvorlage mit den von Frau Mück vorgetragenen Daten. Eine weitere Information wird den Marktgemeinderäten im Rahmen der Sitzungsniederschrift zugestellt werden. Abschließend sprach der Erste Bürgermeister Worte des Dankes für die ausgezeichneten Leistungen in der Musikbewegung von Küps den Verantwortlichen der Musikschule und des Fördervereins aus.

101 b) Haushalt 2005;
Information über die Aufnahme eines Haushaltsdarlehen

Im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Haushaltes 2005 wurde die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis maximal 1.091.150 EUR genehmigt. Die Haushaltssatzung ist zwischenzeitlich veröffentlicht worden und daher rechtskräftig.

Der vorläufige Abschluss zum 30.09.2005 schließt mit einer Unterdeckung von ca. 1 Mio. EUR ab. Darin sind jedoch die Einnahmen (z.B. Einkommen- und Umsatzsteuerbeteiligung, Einkommensteuer-Ersatz) und Ausgaben (z.B. Löhne, Unterhalt und Bewirtschaftung) vom letzten Quartal 2005 noch nicht enthalten. Die Kosten mussten zwischenzeitlich mit Kassenkrediten zwischenfinanziert werden.

Zum 04.10.2005 wurde nach Abfrage mehrerer Anbieter ein erstes Darlehen über 500.000 EUR bei der DG HYP, Hamburg, aufgenommen. Der Zinssatz beträgt bei einer Bindung bis zum Laufzeitende 3,58 % p.a.. Die vierteljährliche Annuität (Tilgung = 2%) beginnt am 30.03.2006.

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

101 c) Haushalt 2005:Rechtsaufsichtliche Genehmigung vom 29.08.2005 – Information über die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung

In Vollzug des Marktgemeinderats-Beschlusses vom 06.09.2005, TOP 85, in dem der Beitritt zur Kreditkürzung im Haushalt 2005 erklärt wurde, hat die Verwaltung den Haushalt 2005 auf mögliche Einsparungen, Mehr- und Mindereinnahmen aber auch Mehrausgaben und Kosteneinsparungen untersucht. Hintergrund war die Abklärung der Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung, sollte es sich abzeichnen, dass das Haushaltsjahr 2005 mit einem Fehlbetrag abgeschlossen wird.

Bei den Verwaltungshaushalt – Einnahmen ergeben sich insbesondere Minderungen in den Bereichen Kanaleinleitungsgebühren (- 43.000 EUR) und Wasserverbrauchsgebühren (- 43.000 EUR), was sich auf eine Reduzierung der Abrechnungsmenge gegenüber dem Vorjahr um ca. 17.000 cbm zurückführen lässt. Aber auch die Gewerbesteuer musste von bisher 1,5 Mio.EUR auf Grund der aktuellen Zahlen auf ca. 1,3 Mio.EUR reduziert werden. Im Markt Küps verhält es sich im Vergleich zum landesweiten Trend einer Gewerbesteuer-Mehreinnahme gerade umgekehrt; trotz vorsichtiger Schätzung sind die Gewerbesteuereinnahmen bei uns rückläufig.

Nennenswerte Mehreinnahmen entstehen beispielsweise bei der Zuweisung zur Schülerbeförderung (ca. 8.500 EUR), der Konzessionsabgaben (ca. 16.000 EUR) und dem neu hinzu gekommenen Büchergeld (ca. 15.500 EUR), das aber zweckgebunden für Lernmittel zu verwenden ist.

Zusammenfassend ist mit einer Einnahme-Minderung im Verwaltungshaushalt von ca. 256.300 EUR zu rechnen.

In den Verwaltungshaushalt – Ausgaben sind als Minderungen besonders zu erwähnen, die Erfassung und Bewertung des Vermögens (- 15.000 EUR), der Unterhalt der Außenanlagen der Schule Küps (-12.500 EUR), die Anschaffung von Geräten und Zweckausstattung für die Schule Küps (-15.000 EUR), Unterhalt der Grünanlagen (-10.000 EUR), Unterhalt von Gewässern (-14.000 EUR), Unterhalt der Wasserleitungs-Hausanschlüsse (- 30.000 EUR), Umsatzsteuer (- 31.000 EUR), Unterhalt und Bewirtschaftung des bebauten Grundbesitzes (- 20.000 EUR) und der Solidarumlage (- 80.000 EUR).

Dem stehen aber auch Mehrausgaben gegenüber, wie z.B. beim Unterhalt der Gemeindestraßen (ca. 30.000 EUR) und der Gewerbesteuer-Umlage (ca. 20.000 EUR). Zusammenfassend reduzieren sich die Ausgaben im Verwaltungshaushalt um ca. 278.950 EUR. Die Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt erhöht sich von bisher 106.150 EUR um ca. 22.650 EUR auf voraussichtlich ca. 128.800 EUR.

Die wohl massivsten Änderungen ergeben sich im Vermögenshaushalt. Es galt, die Reduzierung der Kreditaufnahme von bisher 1.513.850 EUR um 422.700 EUR auf nunmehr 1.091.150 EUR zu kompensieren. Dies ist, wie insbesondere auch im Verwaltungshaushalt, in geringem Maße mit Einsparungen aber überwiegend nur durch Verschiebung der Ausgaben möglich, es sei denn, bisher veranschlagte Maßnahmen werden auf Grund der Haushaltssituation nicht durchgeführt. Deren Beurteilung ist zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht möglich. Die Haushaltsberatungen 2006 und die dann vorliegenden aktuellen Zahlen, insbesondere der Einnahmen im Finanzausgleich, werden dann die weiteren Entscheidungen erheblich beeinflussen.

Die Vermögenshaushalt – Einnahmen reduzieren sich insbesondere in den Bereichen der

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Zuschüsse für Ganztagesbetreuung (- 300.000 EUR) und Bahnüberführung Oberlangenstadt (- 445.000 EUR). Aber auch beim Verkauf von Bauland (- 50.000 EUR), Erschließungskostenbeiträge (- 100.000 EUR), Kanal- und Wasserleitungsherstellungsbeiträge (- 30.000 EUR) und Grundstücksverkäufe (-70.000 EUR) ist mit erheblichen Einnahme-Rückgängen zu rechnen. Einnahme-Mehrungen sind keine vorhanden. Die Vermögenshaushalt-Einnahmen reduzieren sich, einschließlich der Darlehenskürzung und unter Berücksichtigung der höheren Zuführung, um 1.401.550 EUR.

In den Vermögenshaushalt – Ausgaben ergaben sich beispielsweise Einsparungen (Verschiebungen) bei der Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen (- 75.000 EUR), Neubau Ganztagesangebot (- 370.000 EUR), Erwerb von Bauland (- 50.000 EUR), Beseitigung von Bahnübergängen (- 420.000 EUR), Erschließung des Baugebietes Schafgasse/Wachholder II (- 15.000 EUR), Dorferneuerung Theisenort (- 10.000 EUR), GVStr. Rödern (- 20.000 EUR), Dorferneuerung Tüschnitz (- 104.000 EUR), Erschließung Baugebiet „südwestl. der Kulmbacher Straße“ (- 140.000 EUR), Gehwegverlängerung Kulmbacher Straße (- 30.000 EUR), Um- und Ausbau von Wasserläufen (- 30.000 EUR), Erweiterung im Bereich der Kanalisation (- 31.000 EUR), Bestandsaufnahme Kanalisation und Wasserleitung (- 45.700 EUR), Anschaffung bewegl. Vermögen im Bauhof (- 24.100 EUR), Ausbau Bauhof (- 27.700 EUR), Ausbau der öffentl. Feldwege (- 20.000 EUR), Umbau MZH Tüschnitz (- 30.000 EUR) und Anbau Kulturhaus Au (- 15.000 EUR).

Es waren aber auch Ausgabenmehrungen festzustellen. Betroffen sind die Bereiche Dachneubau VS Küps (11.600 EUR), Neubau von Kinderspielflächen (11.000 EUR), Um- und Ausbau von Straßen (140.000 EUR), GVStr. Tiefenklein-Eichenbühl (18.000 EUR) und Um- und Ausbau der Wasserversorgung (32.000 EUR).

Zusammenfassend reduzieren sich die Ausgaben des Vermögenshaushaltes um ca. 1.310.450 EUR. Stellt man die Veränderungen bei den Vermögenshaushalt-Einnahmen denen in den Ausgaben gegenüber, ergibt sich gegenüber der genehmigten Kreditaufnahme noch ein zusätzlicher Bedarf von 91.100 EUR bzw. wäre dies mit einem entsprechenden Fehlbetrag 2005 verbunden. Dem stehen aber nicht verbrauchte HH-Ausgabereste aus dem Vorjahr mit zusammen 94.450 EUR gegenüber, die nach ihrer Auflösung im Rahmen des Jahresabschlusses wieder dem Haushalt zugeführt werden. Daraus folgt, dass unter strenger Einhaltung der „berichtigten“ HH-Ansätze das Jahr 2005 aus heutiger Sicht voraussichtlich ohne einen Fehlbetrag abgeschlossen werden kann.

Der vorstehende Sachverhalt wurde am 21.09.2005 in einem Gespräch mit der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Kronach), Herrn Peter Biedermann, eingehend besprochen. Eine detaillierte Aufstellung der Veränderungen und Berechnungen wurden im dabei ausgehändigt sowie um schriftliche Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 26.09.2005, das dem Gremium verlesen wurde, teilt nun das Landratsamt Kronach mit, dass auf Grund der vorgelegten Unterlagen nachvollziehbar dargelegt wurde, dass unter Berücksichtigung der Änderungen der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nach Art. 68 GO aller Voraussicht nach nicht erforderlich sein wird.

Des Weiteren teilt das Landratsamt Kronach mit, dass die umfassenden Einsparungsbemühungen ausdrücklich erkannt werden. Die vorgelegten geänderten Ansätze erscheinen realistisch und zeigen gleichzeitig, dass der Markt Küps die Notwendigkeit weiterer Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen erkannt hat. Obwohl in den vergangenen drei Jahren deutliche Konsolidierungsmaßnahmen ergriffen wurden und damit auch die Schulden merklich verringert wurden, war im Haushalt 2005 nur durch die Kreditversagung ein rechtskonformer Haushaltsausgleich nach den Vorgaben der GO zu erreichen, so die Aussage des Landratsamtes Kronach. Es wird weiterhin an den Markt Küps appelliert, auch

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

in den Folgejahren nicht in seinen Haushaltskonsolidierungsbemühungen nachzulassen.

Abschließend verwies der Erste Bürgermeister darauf, dass auf Grund der nunmehr gelungenen Ausgleichszäsur, die mit Wirkung vom 01.09.2005 verfügten Haushaltsreglementierungen wieder aufgehoben werden können.

102

Wasserwerke Küps:

Bekanntgabe und Darstellung der Bilanzergebnisse zum 31.12.2004

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV), München, hat auftragsgemäß die Aufstellung des kaufmännischen Jahresabschlusses 2004 für die Wasserversorgungsanlagen des Marktes Küps durchgeführt. Der vom Verbandsprüfer, Herrn Wolfgang Och, am 31.08.2005 erstellte Beratungsbericht zeigt die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Bilanz in Aktiva und Passiva, die Feststellung der Jahresabschlusssummen und in der Zusammenfassung eine abschließende Empfehlung für die Beschlussfassung.

Gemäß Bilanzanalyse des Beratungsberichtes nahm die bereinigte Bilanzsumme im Jahr 2004 um 20 T€ auf 3,121 Mio. € zu. Auf der Aktivseite erhöhte sich das mit den Ertragszuschüssen saldierte Anlagevermögen um 5 T€. Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme blieb mit 96 % unverändert; er entspricht vergleichbaren, anlagenintensiven Versorgungsbetrieben.

Die kurzfristigen Forderungen enthalten neben den Umsatzsteuererstattungen für 2004 im wesentlichen gestundete Beitragsforderungen; sie haben sich im Jahresvergleich infolge des höheren Umsatzsteuer-Erstattungsanspruches um 15 T€ erhöht.

Auf der Passivseite konnte der Eigenkapitalanteil durch eine Kapitaleinlage auf 39 % verbessert werden; er ist damit als angemessen zu beurteilen.

Die Ertragslage der Wasserversorgung ist in 2004 durch einen Fehlbetrag von 30 T€ nach 49 T€ im Vorjahr gekennzeichnet.

Auf der Ertragsseite haben die Umsatzerlöse aus Wasserlieferungen wegen der witterungsbedingt niedrigeren Abgabemenge deutlich abgenommen; die Auflösung der Ertragszuschüsse hat sich infolge der ab 2003 erforderlichen Verrechnung der Zugänge mit dem Anlagevermögen ebenfalls reduziert.

Insgesamt haben die Betriebserträge im Jahresvergleich um 16 T€ auf 647 T€ abgenommen. Innerhalb der betrieblichen Aufwendungen war ein Anstieg der Materialaufwendungen um 12 T€ zu verzeichnen. Ursächlich dafür sind vor allem die höheren Wasserbezugskosten sowie gestiegene Unterhaltsaufwendungen.

Der Personalaufwand aus der Lohnstundenverrechnung ist infolge des geringeren Personaleinsatzes um 13 T€ zurückgegangen. Der Anteil der Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) an den gesamten betrieblichen Aufwendungen ist um einen %-Punkt auf 36 % gesunken. Bei einem durchschnittlichen Schuldenstand von 2,0 Mio. € gegenüber der Gemeinde sind 61 T€ (2003 = 76 T€) an Verrechnungszinsen auszuweisen. Die anderen betrieblichen Aufwendungen verminderten sich um 17 T€. Der Rückgang beruht auf dem erheblich niedrigeren Verwaltungskostenbeitrag.

Gegenüber dem Vorjahr haben die gesamten Betriebsaufwendungen um 35 T€ auf 677 T€ abgenommen.

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ist die Ertragslage der Wasserversorgung trotz der Verbesserung als noch nicht voll zufriedenstellend zu beurteilen.

Der rechnerische Wasserverlust, in dem der Eigenverbrauch der Wasserversorgung sowie die nicht verrechnete Abgabe enthalten sind, beläuft sich auf ca. 104.090 m³ bzw. 22,7 % (Vorjahr: 88.142 m³ bzw. 19,2 %).

Der Jahresabschluss 2004 schließt mit folgenden Summen:

Bilanz in Aktiva und Passiva	3.607.270,95 €
Jahresverlust 2004	29.764,96 €

Dem Vorschlag des Verbandsprüfers (BKPV), Herrn Wolfgang Och (Dipl.-Volkswirt) folgend, fasste das Gremium den folgenden

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2004 wird festgestellt.

Der Jahresverlust 2004 über 29.764,96 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Verrechnungsschulden gegenüber der Gemeinde sind 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Abstimmung: einstimmig

103 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Küps:
8. Änderungssatzung – Gebührenanpassung

Im Rahmen der Haushaltsberatung und der Beschlussfassung hierüber (MGR 07.06.2005, TOP 58) und der Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Haushaltssatzung mit –plan (MGR 06.09.2005, TOP 85) wurde darauf hingewiesen, dass über eine Gebührenanpassung entschieden werden soll, sobald die Gebührenkalkulation auf der Grundlage des Ergebnisses 2004 vorliegt. Dies ist zwischenzeitlich durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, Herrn Verbandsprüfer Dipl.-Volkswirt Wolfgang Och, erfolgt. Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Wasserpreises ist u.a. die Nachkalkulation der Wasserpreise für die Abrechnungsjahre 2000/2001 bis 2005/2006, wonach der Fehlbetrag bei 0,08 €/m³, 0,05 €/m³, 0,12/m³, 0,25 €/m³, 0,24 €/m³ bzw. 0,20 €/m³ lag. In die Neukalkulation für die Jahre 2006/2007 mit 2008/2009 flossen insbesondere die Fehlbeträge der Vorperioden mit ein. Dabei sind aber nicht zu berücksichtigen, Fehlbeträge die bewusst in Kauf genommen wurden durch die niedrigere Festsetzung des Preises pro m³ Wasser von 1,55 € zum 1.04.2003 gegenüber dem berechneten Wasserpreis von 1,65 €/m³. Diese Fehlbeträge müssen aus dem ordentlichen Gemeindehaushalt finanziert werden. Der Gebühren-Neukalkulation wurde eine durchschnittliche Wasserabgabe von 365.000 m³ zugrunde gelegt. Als kalkulatorischer Zinssatz wurde entsprechend dem Zinssatz für langfristige Fremdfinanzierungen 5 % angenommen. Bei der Verzinsung nach den Restbuchwerten (Restwertmethode) ergeben sich rund 21.750 € höhere kalkulatorische Zinsen gegenüber der Halbwertmethode. Beim Wasserpreis 2006/2007 und folgende Jahre wird die Halbwertmethode zugrunde gelegt. Für die Ermittlung der Erträge und Aufwände dienen die Finanzplanwerte aus dem Haushalt 2005.

Auf Grund der Gebührenberechnung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes, Herr Och, ist, um Kostendeckung zu erreichen, ein gemittelter Wasserpreis von 1,75 €/m³ (bisher

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

1,55 €/m³) erforderlich. In diesem Zusammenhang wäre auch der höhere Preis für Bauwasserzähler oder eines sonstigen Wasserzählers auf 2,00 €/m³ anzupassen, der bisher bei 1,80 €/m³ liegt und somit um 0,25 € über den regulären Verbrauchspreisen.

Erster Bürgermeister Herbert Schneider nahm zum Sachverhalt eingehend Stellung. Er erläuterte die Nachkalkulation für die Abrechnungsjahre 2000/2001 mit 2005/2006 und die Neukalkulation für die Abrechnungsjahre 2006/2007 mit 2008/2009. Er schlug vor, um insbesondere der gesetzlichen Verpflichtung und den Auflagen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung zum Haushalt 2005 durch das Landratsamt Kronach nachzukommen, die Einrichtung Wasserversorgung Küps kostendeckend zu betreiben und den berechneten Wasserpreis von 1,75 €/m³ ab 01.04.2006 zu beschließen.

In der anschließenden Aussprache signalisierten Frau Marktgemeinderätin Ursula Eberle-Berlips für die CSU/CSB-Fraktion und Frau Marktgemeinderätin Helga Mück für die Freien Wähler ihre Zustimmung zur vorgeschlagenen Wasserpreiserhöhung. Die Vorgaben durch das Landratsamt Kronach als Rechtsaufsichtsbehörde und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband können nicht außer Acht gelassen werden, auch wenn dieser schmerzliche Eingriff weh tut. Seitens der SPD/SDU-Fraktion sprachen sich die Marktgemeinderäte Dieter Lau und Dr. Ralf Pohl gegen eine Erhöhung aus und hielten eine solche Entscheidung für falsch. Es wären durchaus noch betriebswirtschaftliche Spielräume für Einsparungen möglich, auch wurden die in der Gebührenkalkulation zum Ansatz gebrachten kalkulatorischen Zinsen für überzogen erachtet. Der jetzige Zeitpunkt sei nicht richtig, den Bürger noch mehr zu belasten.

Beschluss:

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalen Abgabegesetzes (KAG) erlässt der Markt Küps – in der Satzung als Gemeinde bezeichnet – folgende

8. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabesatzung vom 28.01.1985.

§ 1

§ 10 (Verbrauchsgebühren) Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt Euro 1,75 pro cbm entnommenen Wassers.“

„(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr Euro 2,00 pro cbm entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2006 in Kraft.

Abstimmung: dafür 11; dagegen 6

- 104 Realsteuer-Hebesätze im Markt Küps;
Vollzug des Schreibens vom Landratsamt Kronach, vom 29.08.2005, i.R.d.
rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Haushaltes 2005

Erster Bürgermeister Herbert Schneider verwies auf die ausführliche Darstellung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Kreditaufnahme im Haushalt 2005 in der letzten

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Sitzung des Marktgemeinderates vom 6.09.2005 (TOP 85). Das Schreiben des Landratsamtes Kronach, vom 29.08.2005, wurde bereits den Mitgliedern des Marktgemeinderates in Kopie ausgehändigt.

In diesem Zusammenhang hat das Landratsamt Kronach u.a. festgestellt, dass zwar Anstrengungen unternommen wurden, die gemeindeeigenen Einnahmequellen auszuschöpfen aber neben den kostenrechnenden Einrichtungen (insbesondere der Bereich Wasser und Abwasser) bestehen noch weitere Möglichkeiten zur Einnahmeverbesserung. Es wurde beispielsweise die Erhöhung der Realsteuer-Hebesätze angesprochen.

Der Gewerbesteuer-Hebesatz im Markt Küps wurde für 2005 auf 320 v.H. festgesetzt. Dieser Satz liegt geringfügig über dem Durchschnitt der Gemeinden des Landkreises Kronach von 2004 (318,06 v.H.), aber unter dem Landesdurchschnitt von 2004 (322,8 v.H.).

Der Hebesatz für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) wurden mit 310 v.H. festgesetzt. Dieser Wert liegt unter dem Landkreisdurchschnitt 2004 (323,89 v.H.), als auch deutlich unter dem Landesdurchschnitt 2004 (323,8 v.H.).

Der Hebesatz für die Grundsteuer B (übrige Grundstücke) ist gleichfalls mit 310 v.H. festgesetzt und damit sowohl niedriger als der Landkreisdurchschnitt 2004 (322,22 v.H.) und geringfügig unter dem Landesdurchschnitt 2004 (311,1 v.H.).

Das Landratsamt Kronach hält, angesichts der vorgenannten Zahlen, eine weitere Erhöhung der Realsteuer-Hebesätze, beispielsweise auf den im Landkreis Kronach bereits von mehreren Gemeinden festgesetzten Wert von 350 v.H. oder zumindest auf das Niveau der Landesdurchschnitte, durchaus für verhältnismäßig und vertretbar. Dies vor allem auch unter dem Gesichtspunkt, dass der Markt Küps im Haushaltsjahr 2005 und in den Folgejahren deutliche Einnahmerückgänge zu verzeichnen hat.

Über den Tageslichtprojektor wurde dem Gremium die mögliche Einnahmeverbesserung im Bereich der Grundsteuern und der Gewerbesteuer sowie die Entwicklung der Realsteuer-Hebesätze im Markt Küps seit 1974 erläutert. Bei einer Anhebung der Hebesätze für Grundsteuer A und B auf jeweils 350 % bedeutet dies eine Mehreinnahme von ca. 80.800 EUR. Diese Einnahmen würden ungekürzt dem Haushalt zugute kommen. Zum Vergleich wurden dem Gremium über den Tageslichtprojektor auch die Hebesätze 2004 der Landkreisgemeinden erläutert.

Sollte eine Änderung der Hebesätze beschlossen und diese frühestens zum 01. Januar 2006 wirksam werden, ist der Erlass einer entsprechende Satzung, also außerhalb der Haushaltssatzung, erforderlich.

Beschluss:

Die Änderung der Realsteuer-Hebesätze wird vorerst nicht beschlossen. Die Entscheidung darüber wird in die Beratung zum Haushalt 2006 verschoben.

Abstimmung: einstimmig

105 Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 1999 mit 2003 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband München;
Vollzug des Prüfungsberichtes vom 04.02.2005

In der Zeit vom 29.01.2004 bis 19.04.2004 (mit Unterbrechungen) wurden durch die Verbandsprüfer Oliver Wyrich und Tobias Kalb vom Bayer. Kommunalen Prüfungsverband die Jahresrechnungen 1999 mit 2003 sowie die Kassen des Marktes Küps überörtlich geprüft. Der abschließende Prüfungsbericht, vom 04.02.2005, ging der Verwaltung am 17.02.2005 zu.

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Erster Bürgermeister Herbert Schneider fasste die Ergebnisse zur Kassenlage zusammen und erläuterte sie dem Gremium.

Der Prüfungsbericht stellt fest, dass der Haushaltsausgleich mit Ausnahme des Jahres 2001 in den Berichtsjahren auch in der tatsächlichen Haushaltswirtschaft erreicht wurde. Auch die Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt – bis auf das Jahr 2001 – lag stets über dem Voranschlag. Die Mindestzuführung (= ordentliche Tilgung) konnte dabei mit Ausnahme der Jahre 2001 und 2003 erheblich überschritten werden.

Die freie Finanzspanne wird von Nettosteueraufkommen geprägt, das im Berichtszeitraum erheblich schwankte. Es lag pro Einwohner – soweit Vergleichswerte vorlagen – im gesamten Berichtszeitraum teilweise deutlich unter dem Landesdurchschnitt.

Die Realsteuerkraft war zum Teil erheblich unterdurchschnittlich. Die Finanzkraft, in der sich neben der Realsteuerkraft auch die Einkommensteuerbeteiligung, die Umsatzsteuerbeteiligung, die Schlüsselzuweisungen, die Kreisumlage und die bereinigte Solidarumlage auswirken, war ebenfalls unterdurchschnittlich. Die Realsteuer-Hebesätze lagen bis 2002 unter dem Mittelwert vergleichbarer Gemeinden; bei der Gewerbesteuer entsprachen sie in etwa dem Landesdurchschnitt.

Von den kostenrechnenden Einrichtungen wies insbesondere die Wasserversorgung nach den kameralistischen Jahresrechnungen bzw. den kaufmännischen Abschlüssen einen hohen Zuschussbedarf bzw. Verlust auf, während die Abwasserbeseitigung, insgesamt betrachtet, nahezu mit einem kameral ausgeglichenen Ergebnis betrieben wurde. Zuschussbedarf bestand ebenfalls im Bestattungswesen, Musikschule, Jugendtreff und Hallenbad.

Von den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes fallen vor allem die Personalausgaben ins Gewicht. Sie betragen ca. 19,2 v.H. der bereinigten Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushaltes.

Die (Soll-)Ausgaben für Investitionen betragen in den Jahren 1999 bis 2003 rd. 14,43 Mio. EUR. Ausgabenschwerpunkte bildeten dabei die Erschließung neuer Baugebiete, Sanierung der Grund- und Hauptschule Küps, Städtebauförderungs- und Dorferneuerungsmaßnahmen, die Erweiterung und Verbesserung der Entwässerungs- und Wasserversorgungseinrichtungen sowie der Aus- und Umbau von Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen. Eigenmittel (Entnahmen aus Rücklagen und Zuführungen vom Verwaltungshaushalt, Verkaufserlöse und Kapitalrückflüsse) dienten mit 29,1 v.H. (= rd. 4,2 Mio EUR) zur Ausgabendeckung. Zuwendungen trugen mit 10 v.H. (= rd. 1,4 Mio EUR), Beiträge mit 29 v.H. (=rd. 4,2 Mio EUR) zur Finanzierung bei. Darüber hinaus mussten rd. 4,6 Mio EUR (=31,9 v.H.) an Krediten aufgenommen werden.

Der Schuldenstand hat sich im Berichtszeitraum um rd. 2,13 Mio EUR erhöht, ist jedoch seit dem Jahr 2002 wieder rückläufig.

Rücklagemittel sind keine vorhanden. Die Zuführungen wurden in den jeweiligen Folgejahren wieder entnommen.

Der Markt sollte, so der Prüfbericht, weiterhin auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltswirtschaft achten. Das Augenmerk sollte dabei auf den (weiteren) Abbau der Verschuldung gerichtet werden. Die Angemessenheit der besonderen Entgelte sollte geprüft und ggf. angepasst werden. Die Einnahmemöglichkeiten sollten konsequent ausgeschöpft werden (z.B. Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung).

Die Kassenlage war nahezu während des gesamten Berichtszeitraumes angespannt.

Insbesondere ab dem Jahr 2000 benötigte die Kasse erhebliche Kassenkredite.

Höherverzinsliche Anlagen des Kassenbestandes waren nicht möglich. Trotz der derzeit günstigen Zinssätze sollten die Kassenkredite zurückgeführt werden.

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Die einzelnen Prüfungsfeststellungen (nachfolgend Kursiv gedruckt) wurden wie folgt dem Gremium bekannt gegeben und deren Vollzug zur Entscheidung gestellt:

TZ1 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen (Prüfungsbericht vom 17.09.1999)
Folgende Feststellungen aus unserem Prüfungsbericht vom 17.09.1999 wurden noch nicht bzw. nicht vollständig erledigt:

Betreff / Erledigungsstand

TZ 5 Gebührenkalkulation Abwasser - nicht durchgeführt

TZ6 Bestattungswesen - kalkulatorische Kosten und Verwaltungskostenbeiträge nicht berücksichtigt

TZ 8 Straßenausbaubeitragssatzung - nicht erlassen

TZ 14 Stellplätze - nicht errichtet bzw. nicht abgelöst

TZ 16 Nutzungsänderungen -Stellplätze nicht errichtet bzw. nicht abgelöst

TZ 17 Kinderspielplätze - nicht errichtet bzw. nicht abgelöst

Außerdem wurden die Feststellungen unter TZ 26 a und TZ 26 b (Zahlungstermin für Lohn und Vergütung) und TZ 26 g (örtliche Kassenprüfung) in der Folgezeit nicht genügend beachtet und mussten im vorliegenden Bericht erneut aufgenommen werden.

zu TZ 5 – Gebührenkalkulation Abwasser

hierzu wird i.R.d. Stellungnahmen zu den TZ's 8 ff Stellung genommen.

zu TZ 6 – Bestattungswesen – kalkulatorische Kosten und Verwaltungskostenbeiträge nicht berücksichtigt

Ab dem Haushaltsjahr 2004 werden sowohl die kalkulatorischen Kosten, als auch der Verwaltungskostenbeitrag gebucht.

zu TZ 8 – Straßenausbaubeitragssatzung

Mit Beschluss vom 30.05.2000 TOP 123 a hat der Marktgemeinderat zum möglichen Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung Stellung genommen. Es wurde beschlossen, den Erlass zum gegenwärtigen Zeitpunkt abzulehnen, um eine Gleichbehandlung der Bürger zu erreichen. Über den endgültigen Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung wird entschieden, wenn die Sanierung der Straßen des Marktes Küps i.R.d. beschlossenen Prioritätenliste abgeschlossen ist.

Das Landratsamt Kronach hat in seinem Schreiben vom 17.04.2001 nochmals dazu Stellung genommen und auf die Ausführungen in seinem Schreiben vom 30.08.2000 verwiesen. Das Schreiben des Landratsamtes Kronach wurde dem Gremium bekannt gegeben.

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Erster Bürgermeister Schneider nahm zum Sachverhalt eingehend Stellung. Dieses Problem wurde bereits i.R.d. Haushaltsberatungen 2001, sowie der Beschlussfassung über die Prioritätenliste eingehend behandelt. Auf Grund dieser bereits ausführlichen Behandlung dieses Problempunktes wurde in der Sitzung des Marktgemeinderates am 23.10.2001, TOP 197 folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Beschluss des Marktgemeinderates vom 30.05.2000, TOP 123 a, bezüglich der TZ 8 des Prüfungsberichtes wird nochmals bestätigt. Der Marktgemeinderat behält sich jedoch vor, dieses Thema erneut aufzugreifen, wenn es die Haushaltssituation des Marktes Küps noch dringender erfordert.

Abstimmung: einstimmig

zu TZ 14 bis 16 (Ablösung von Stellplätzen, Neuerrichtung, nicht abgelöst, Nutzungsänderungen – Stellplätze nicht errichtet/nicht abgelöst)

sowie

zu TZ 17 Kinderspielplätze – nicht errichtet bzw. nicht abgelöst

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 06.03.2001 wurden unter TOP 35 u. a. die o. g. Textziffern behandelt. Es wurde vorgeschlagen, keine grundsätzliche Regelung zu treffen, um Bauherren, die durch die Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen in Küps Wohnraum schaffen, nicht zusätzlich durch den Bau von Kinderspielplätzen auf dem Baugrundstück zu belasten. Hinsichtlich der Stellplatz- und Garagenbaupflicht wurde festgehalten, dass bei größeren Vorhaben im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens die Anzahl seitens der Baugenehmigungsbehörde festgelegt wird.

Das Landratsamt teilte daraufhin mit, dass nach deren Auffassung die vom Marktgemeinderat in der Sitzung am 06.03.2001 beschlossene Prüfung im jeweiligen Einzelfall zu unterschiedlichen Bewertungen vergleichbarer Fälle führen könnte, was einen unzulässigen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz darstellen würde.

Der Marktgemeinderat hat sich deshalb nochmals mit dieser Angelegenheit befasst, in der Sitzung am 01.10.2002 unter TOP 143, mit dem Ergebnis, die Ablösung für die Zukunft zu regeln und ab 01.01.2004 einzuführen. Die Verwaltung erhielt den Auftrag, entsprechend der Satzung dem Gremium Entwürfe vorzulegen.

In der Sitzung am 24.11.2003, TOP 167, wurde das Gremium darüber informiert, dass zwischenzeitlich der Entwurf für ein Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vorliegt, das schwerpunktmäßig eine Novellierung des Baugesetzbuches beinhaltet. Der Abschluss des Gesamtgesetzgebungsverfahrens ist für Mitte Juli 2004 geplant und unmittelbar danach das In-Kraft-Treten des Baugesetzbuches. Dies zieht natürlich auch eine neue Bayerische Bauordnung nach sich. Nach der Bauordnungsnovelle 1994 und 1998, Ausweitung der „Privatisierung“ bautechnischer Nachweise und der Musterbauordnung 2002 ist für 2005 das In-Kraft-Treten der neuen Bayerischen Bauordnung mit sehr einschneidenden Änderungen geplant, u. a. Ausdehnung der Genehmigungsfreistellung und Kommunalisierung der Stellplatzverordnung.

Das bedeutet, die Gemeinde regelt mit einer Satzung nicht nur die Ablösung, sondern auch Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze. Realherstellung und Stellplatzablöse werden gleichgestellt, bei rechtlicher Unmöglichkeit der Herstellung von Stellplätzen auf Grund

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

gemeindlicher Satzung entfällt auch die Ablöse.

Diese Situation wurde dem Marktgemeinderat in der Sitzung am 04.11.2003 unter TOP 167 bekannt gegeben, der daraufhin beschloss, dass der ursprünglich angedachte Einführungszeitpunkt vom 01.01.2004 aufgehoben wird.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Einführung der neuen Bayerischen Bauordnung in Abstimmung auf die neuen Vorschriften Satzungsentwürfe vorzulegen, und zwar sowohl für die Ablösung von Kinderspielplätzen als auch von Stellplätzen.

Abstimmung: einstimmig

TZ 2

Überarbeitung der Erschließungsbeitragssatzung

Der Markt hat seine Erschließungsbeitragssatzung (EBS) zuletzt am 05.02.1988 neu gefasst.

Hierzu bemerken wir:

a) § 2 Abs. 5 EBS lautet: "Soweit Erschließungsanlagen i.S. des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur zweifachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig". Wir empfehlen eine Satzungsänderung dahingehend, dass künftig Wendehämmer in ihrer Gesamtbreite in den beitragsfähigen Aufwand einfließen.

b) In § 6 Abs. 12 EBS hat der Markt die sog. Eckgrundstücksvergünstigung (2/3-Regelung) für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, unter der Voraussetzung eingeräumt, dass der geringste Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 50 m beträgt. Mit Normenkontrollbeschluss vom 29.11.1989 hat der BayVGH eine entsprechende Regelung für nichtig erklärt (vgl. GK 107/1990).

Ergänzend verweisen wir auf das Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags: abgedruckt bei Peters, Erschließungsbeitragsrecht, Teil 2, Iff. 21).

TZ 3

Kostenerstattungssatzung

Die bayerischen Kommunen sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen seit 01.01.2001 verpflichtet, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft durchzuführen. Der Markt hat eine entsprechende Satzung, die Rechtsgrundlage für eine Kostenerstattung ist, bisher nicht erlassen.

Wir empfehlen den Erlass einer Kostenerstattungssatzung, damit die Aufwendungen für den Erwerb und für die Bereitstellung von Flächen sowie die Durchführung der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geltend gemacht werden können. Auf die §§ 135 a bis 135 c BauGB sowie auf das abgedruckte Satzungsmuster und die dazugehörige Anlage bei Peters, a.a.O., Teil 2, Ziff. 24.20/21 wird verwiesen.

Zu den TZ 2 +3 wird insbesondere auf die Ausführungen des Herrn Hiller, Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband, in der Sitzung des Marktgemeinderates am 04.05.2004, TOP

67 nō verwiesen, der generell die Problematik des Satzungsrechtes und insbesondere das der Herstellungsbeiträge und Gebühren verdeutlichte. Die von den Kommunen erlassenen Satzungen entsprechen in der Regel immer den Mustersatzungen und werden doch teilweise von der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Rahmen von Klagen für nichtig erklärt. Trotz allem wäre es dringend erforderlich, so Herr Hiller, neue Satzungen nach geltendem Recht zu erlassen.

Weiter wurde von ihm ausgeführt, dass zunächst als erster Schritt unausweichlich jedoch das gesamte Anlagevermögen der Errichtung als Anlagenachweis zu erfassen ist.

Im Verlauf der weiteren Ausführungen wurde vom Ersten Bürgermeister Schneider vorgeschlagen,

1. den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband oder ein anderes externes Unternehmen zur Beratung, Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens zu beauftragen;
2. den Auftrag zur Neuberechnung der Beiträge sowie
3. der Neuberechnung der Gebühren zu erteilen und
4. Neugestaltung und Überarbeitung der Satzungen, auf Grund der Ausführungen und der Diskussion, und zwar insbesondere der Herstellungsbeitragssatzungen, Erschließungsbeitragssatzung, Gebührensatzungen hierzu.

Beschluss:

Auf Grund der unterschiedlichen Meinungen der Gremiumsmitglieder zur Erstellung des Vermögensnachweises wird die Entscheidung zu diesem Beschlussvorschlag in eine der nächsten Marktgemeinderatsitzung vertagt.

Abstimmung: einstimmig

TZ 4

Ablöseverträge sollten baldmöglichst abgeschlossen werden.

Bei der Veräußerung seiner Baugrundstücke vereinbart der Markt in den notariellen Kaufverträgen regelmäßig die Verpflichtung des Erwerbers, zum Grundstückskaufpreis einen anteiligen "Erschließungsbeitrag" je m² Grundstücksfläche zu entrichten. Darüber hinaus verpflichten sich beide Vertragsteile, hinsichtlich des Erschließungsbeitrags einen Ablösevertrag abzuschließen. Der Markt schließt erst bei Kenntnis des (nahezu) exakten beitragsfähigen Aufwandes und nachdem der Gemeinderat über die Höhe des jeweiligen Ablösesatzes/m² befunden hat, schriftliche Ablöseverträge mit den Erwerbern ab. Zwischen dem Datum des Abschlusses der Kaufverträge und dem Abschluss der Ablösevereinbarungen liegen lt. Auskunft der Bauverwaltung oft erhebliche Zeiträume.

Dem Ablösebetrag liegt gemäß § 11 Satz 3 EBS die Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages zugrunde.

Hierzu stellen wir fest:

Der Abschluss einer Ablösevereinbarung zu dem Zeitpunkt, in dem der beitragsfähige Erschließungsaufwand nahezu genau feststeht, widerspricht Sinn und Zweck der Ablösung.

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Der von den Vertragsparteien vereinbarte Ablösebetrag ist seinem Wesen nach ein "vorgezogener" Erschließungsbeitrag und soll - insofern der Vorausleistung ähnelnd - die Finanzierungslast des Marktes vor Entstehen der Beitragspflicht mindern. Ein Zuwarten bis zum Feststehen des beitragsfähigen Aufwandes wird dem nicht gerecht. Zudem können, wenn der beitragsfähige Aufwand bereits feststeht, endgültige (Teil)-Erschließungsbeitragsbescheide erlassen werden.

In Anbetracht der im gesamten Berichtszeitraum angespannten Kassenlage (Kassenkredite bis zu 1,53 Mio.) sollte die bisherige Praxis überdacht werden.

Entsprechend dieser Prüfungsfeststellung wurde die Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes für die Erschließungsanlage „Schafgasse/Wachholder BA II“ im Gemeindeteil Schmölz seitens der Bauverwaltung durchgeführt und am 11.11.2004 abgeschlossen, der Ablösungsbetrag mit Beschluss des Marktgemeinderates am 07.12.2004 unter TOP 180 n0 festgesetzt. Dies bedeutet, dass mit den Grundstückseigentümern Ablösevereinbarungen mit dem bereits endgültig festgesetzten Ablösungsbetrag abgeschlossen werden können, bzw. bei künftigen Kaufverträgen direkt in diesen Verträgen der Erschließungsbeitrag als Ablösungsbetrag mit der bereits endgültig festgelegten Höhe pro qm enthalten ist.

Beschluss:

Die Feststellungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes werden zur Kenntnis genommen und umgehend beachtet.

Abstimmung: einstimmig

TZ 8

Neue Globalkalkulation für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Der Markt hat seit 04.03.1985 (Wasserversorgung) bzw. seit 02.01.1982 (Abwasserentsorgung) unverändert folgende Beitragssätze festgesetzt:

	Wasserversorgung	Abwasserentsorgung
je m2 Grundstücksfläche	1,50 DM (0,77 €)	1,50 DM (0,77 €)
je m2 Geschoßfläche	4,00 DM (2,05 €)	10,00 DM (5,11 €)

Hierzu stellen wir fest:

Die Beitragssätze für eine öffentliche Einrichtung sind grundsätzlich durch eine Globalberechnung zu ermitteln. In diese Berechnung sind alle vom Beginn der Herstellung einer Einrichtung bereits entstandenen tatsächlichen Kosten und die nach bestehenden Planungsabsichten in "überschaubarer Zukunft" für die Erschließung weiterer Gebiete zu erwartenden Kosten einzustellen (vgl. BayVGH, Urteil vom 27.01.2000, BayVBI 2000, S. 405, 406). Die baulichen Verhältnisse des Marktes haben sich in den letzten zwei Jahrzehnten durch die Erschließung mehrerer Baugebiete grundlegend geändert.

Nach Art. 5 Abs. 1 KAG kann der Markt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung,

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung seiner öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Investitionsaufwand) Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme besondere Vorteile bietet. Die vorgenannten Beitragssätze wurden durch eine sog. Globalkalkulation ermittelt. Die Herstellungsbeitragssätze für die Entwässerungseinrichtung wurden errechnet, indem der ermittelte beitragsfähige Investitionsaufwand (d.h. nach Abzug der Zuwendungen und eines Straßenentwässerungsanteils) zu rd. 35 v.H. auf die Summe der Grundstücksflächen und zu rd. 65 v.H. auf die Summe der Geschossflächen verteilt wurde. Der anteilige Herstellungsaufwand für Anlagenteile des Zweckverbandes wurde bisher in die Kalkulation nicht eingestellt, da dieser (bisher) ausschließlich über Benutzungsgebühren finanziert wird.

Der BayVGH hat. in seiner neueren Rechtsprechung zur Verteilung des Aufwands einer Mischwasserkanalisation auf Grundstücks- und Geschossflächen deutliche Vorgaben gemacht (vgl. BayVGH, Urteil vom 26.10.2000 Nr. 23 B 00.1146, BayVBI2001, S. 498)1. Demnach hat sich der Satzungsgeber bei der Verteilung des Investitionsaufwands, der den Grundstücksflächen und den Geschossflächen zuzuordnen ist sowie bei der Bestimmung des Straßenentwässerungsanteils daran zu orientieren, inwieweit der Herstellungsaufwand auf die Oberflächen- und auf die Schmutzwasserentwässerung entfällt. Derjenige Aufwand, der auf die Oberflächenentwässerung entfällt, sei zur Berechnung des Grundstücksflächenbeitrags heranzuziehen, weil dieser für den Vorteil an der Oberflächenentwässerung eines Grundstücks stehe. Der Aufwand für die Schmutzwasserentwässerung sei grundsätzlich zur Bestimmung des Geschossflächenbeitragssatzes heranzuziehen, weil dieser für den Vorteil an der Schmutzwasserentwässerung „steht“.

Wir gehen davon aus, dass das vom Markt gewählte Verteilungsverhältnis bei der Bestimmung der Grundstücks- und Geschossflächenbeitragssätze einen sachgerechten Vorteilsausgleich im Sinne der oben genannten Rechtsprechung für die Niederschlagswasser- und die Schmutzwasserentwässerung nicht mehr gewährleistet, weil erfahrungsgemäß weniger als 35 v.H. des Investitionsaufwands auf die Oberflächenentwässerung entfallen. Wir empfehlen, die Beitragssätze neu zu ermitteln und danach zu entscheiden, ob diese beibehalten werden können.

Bei der Kalkulation der Herstellungsbeitragssätze wäre zu beachten, dass alle bisher ausschließlich über Gebühren finanzierten Investitionen (Verbesserungsmaßnahmen am Ortsnetz und Investitionen des Abwasserverbandes Kronach-Süd) nicht in den Herstellungsaufwand eingerechnet werden, da ansonsten die Neuanschließer gegenüber den Altanschließern benachteiligt würden. Im übrigen wird auf die mündlichen Hinweise unserer Prüfer verwiesen.

1) siehe auch BayVGH, Urteil vom 25.07.2001, Nr. 23 B 00.2601, GK 74/2002

TZ 9

Fehlende Anlagenachweise

Der Markt hat trotz unserer Feststellungen in TZ 31 unseres Prüfungsberichts vom 23.05.1990 und TZ 26 e unseres Prüfungsberichts vom 17.09.1999 Anlagenachweise für die Abwasserbeseitigung und für die Bestattungseinrichtungen bisher nicht erstellt.

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Wir weisen darauf hin, dass nach § 76 Abs. 2 KommHV über Grundstücke, grundstückähnliche Rechte und bewegliche Sachen, die kostenrechnenden Einrichtungen dienen, gesonderte Anlagenachweise anzulegen und regelmäßig fortzuschreiben sind. Ein ordnungsgemäßer Nachweis des Anlagevermögens ist insbesondere auch zur Berechnung der kalkulatorischen Kosten nach Art. 8 Abs. 3 KAG unerlässlich (vgl. unseren Geschäftsbericht 1994, S. 114 und 119 m.w.H., GK 109/1997). Die Anlagenachweise wären umgehend aufzustellen und künftig regelmäßig fortzuschreiben.

TZ 11

Fehlende Satzungsregelungen für Ablösung in der BGS/WAS und BGS/EWS sowie sämtliche Tiefenbegrenzung BGS/EWS

a) Fehlende Satzungsregelungen für Ablösung

Die BGS/WAS und BGS/EWS enthalten keine Regelungen über die Möglichkeit der Ablösung der Herstellungsbeiträge. Wir weisen darauf hin, dass eine entsprechende Satzungsregelung Voraussetzung einer Ablösungsvereinbarung ist. Seit dem 01.01.2002 besteht darüber hinaus die Möglichkeit der Ablösung des Erstattungsanspruchs für Grundstücksanschlüsse. Die Satzungen wären entsprechend zu ergänzen (vgl. Nitsche, Satzungen zur Abwasserbeseitigung, Erl. 20.071/3 und 20.081/19).

b) Tiefenbegrenzung bedenklich

Wir erachten die Regelung über die Tiefenbegrenzung gemäß § 5 Abs. 2 BGS/EWS als bedenklich, da diese nur für unbepflanzte Grundstücke zulässig ist. Darüber hinaus bezieht sie sich nur auf Wohn-, nicht jedoch (auch) auf Gewerbegrundstücke, so dass von einer beitragsrechtlichen Ungleichbehandlung auszugehen sein dürfte.

Seitens des Marktes Küps war die Ablösung der Herstellungsbeiträge im Gegensatz zum Erschließungsbeitrag bisher kein Thema. Die Herstellungsbeiträge werden immer zum frühest möglichen Zeitpunkt erhoben. Eine Satzungsänderung ist deshalb diesbezüglich nicht erforderlich. Zur Tiefenbegrenzung bleibt zu erwähnen, dass diese seitens des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes für bedenklich erachtet wird, jedoch seitens der Verwaltungsgerichtsbarkeit bisher nicht für nichtig erklärt wurde.

Beschluss:

Beide Punkte werden zur Kenntnis genommen. Eine mögliche Änderung ist, mit Hinweis auf TZ 2, im Zuge der Neugestaltung und Überarbeitung der Satzungen und ggf. in Verbindung mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband zu erarbeiten.

Abstimmung: einstimmig

TZ 13

Dachgeschossausbauten werden nicht systematisch überwacht

Der nachträgliche Ausbau von Dachgeschossen führt (beim Maßstab vorhandene Geschossfläche) nach § 5 BGS/WAS bzw. BGS/EWS zu einer zusätzlichen Beitragsschuld.

Seit 1982 ist der Ausbau einzelner Räume im Dachgeschoss unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr genehmigungspflichtig. Nach Auskunft der Verwaltung fand bisher keine systematische Überprüfung statt, ob Dachgeschosse nachträglich ausgebaut

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

wurden.

Wir empfehlen, künftig ein Verzeichnis über neuerstellte Gebäude zu führen, bei denen ein späterer Dachgeschossausbau möglich ist. Das Bautenverzeichnis sollte auch für die Vergangenheit auf derartige Sachverhalte überprüft werden. Anhand dieses Verzeichnisses können regelmäßige Überprüfungen vorgenommen werden. Die Eigentümer der Grundstücke können z.B. angeschrieben und aufgefordert werden, auf einem bereits beigefügten Formblatt eine Erklärung hinsichtlich des Ausbauszustandes des Dachgeschosses abzugeben. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, bei der Ermittlung des Sachverhalts zur Beitragsveranlagung mitzuwirken (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) KAG i.V. mit §§ 90,93 AG). Der Vollzug der Satzungsbestimmung wäre sicherzustellen. Die bisher noch nicht veranlagten Dachgeschossausbauten wären dazu systematisch nachzuerfassen und zu veranlagern

Seit 1982 ist der Ausbau einzelner Räume im Dachgeschoss unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr genehmigungspflichtig, d. h., es ist kein Bauantrag erforderlich. Demzufolge erhält in diesen Fällen der Markt Küps auch keine Mitteilung über die Bauvollendung im Zuge eines Bauantragsverfahrens. Nicht genehmigungspflichtige Dachgeschossausbauten wurden deshalb erst dann veranlagt, wenn der Ausbau seitens des Eigentümers dem Markt Küps gemeldet worden ist, oder die Verwaltung im Zuge Ihrer Außendiensttermine bzw. durch Mitteilungen des Einwohnermeldeamtes der Ausbau bekannt wurde. Nach den Empfehlungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes wäre künftig ein Verzeichnis der neu erstellten Gebäude zu führen, bei denen ein späterer Dachgeschossausbau möglich ist, sowie das Baubuch für die Vergangenheit auf derartige Sachverhalte zu überprüfen.

Dieses Vorgehen bedeutet für die Verwaltung, dass pro Jahr ca. 30 bis 40 Bauanträge in einer Liste aufzunehmen sind, bei denen ein Dachgeschossausbau möglich sein könnte, wobei sich diese Liste von Jahr zu Jahr „endlos“ um die selbe Zahl an Bauanträgen ergänzen würde. Auch der nach gewissen Zeitabständen wiederkehrende Kontrollgang bzw. das Anschreiben all dieser Grundstückseigentümer würde einen riesigen Zeit- und Kostenaufwand nach sich ziehen, der nach Meinung der Verwaltung in keinerlei Relation zum Ergebnis steht. Es sollte deshalb an der bisherigen Handhabung festgehalten werden, zumal letztlich ein „Beitragsverlust“ nicht verjähren kann, da auf Grund der §§ 5, 3 i.V.m. 15 der Beitrags- und Gebührensatzungen der Beitrags- und Gebührenschuldner verpflichtet ist, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen (somit auch Dachgeschossausbau) unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

Beschluss:

Der Argumentation in der Sachdarstellung wird gefolgt. Die Verwaltung hat in regelmäßigen Abständen im Mitteilungsblatt auf die Meldung von Dachgeschossausbauten hinzuweisen.

Abstimmung: einstimmig

TZ 16

Förderbedingungen nicht eingehalten

Das Wasserwirtschaftsamt Hof teilte dem Markt mit Schreiben vom 10.04.2000

mit, dass Zuwendungen, die im Rahmen der Wasserversorgung des Gemeindeteils

Burkersdorf (BA I) gewährt wurden, nicht fristgerecht verwendet wurden. Die für die

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Zuwendungsabschläge angesetzten Kosten fielen teilweise außerhalb der vorgeschriebenen Zweimonatsfrist an (vgl. Nr. 1.3 ANBest-K). Mit Bescheid vom 18.07.2000 wurden Zinsen von rd. 13 T€ zurückgefordert.

Künftig hätte der Markt die Förderbedingungen einzuhalten, um dem Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung (Art. 61 Abs. 2 GO) Rechnung zu tragen.

Über den Sachverhalt wurde der Marktgemeinderat in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 24.10.2000, TOP 221 nö, eingehend informiert, nachdem vorher zu diesem Problem auch der Bayer. Gemeindetag und der Bayer. Kommunale Prüfungsverband gehört wurden.

Beschluss:

Die Prüfungserinnerung wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtet.

Abstimmung: einstimmig

TZ 18

Kostenerstattung für Einsätze der Freiw. Feuerwehren werden nicht vollständig geltend gemacht

Im Haushaltsjahr 2003 wurden nur in wenigen Fällen Kostenerstattungsbescheide gegenüber den Verursachern (i.d.R. Verkehrsunfälle), die lediglich Verdienstausschädigungen und Materialkosten (z.B. Einsatz von Ölbindemittel) beinhalten, erlassen. Streckenkosten, Ausrückestundenkosten und direkte Betriebskosten trägt der Markt bisher selbst.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes zum 01.08.1998 (GVBI S. 401), wonach die Kostenerstattungstatbestände in Bezug auf eine umfassende Halterhaftung und Kosten bei sonstigen Einsätzen im technischen Hilfsdienst (Art. 28 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BayFwG) erheblich erweitert wurden. So sind nach neuer Rechtslage alle durch Kfz-Unfälle ausgelösten Feuerwehreinätze kostenerstattungsfähig. Von der Kostenersatzfähigkeit ausgenommen sind lediglich die Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung und Bergung von Menschen und Tieren dienen. Nicht ausgenommen sind jedoch Tätigkeiten, die nur mittelbar damit zusammenhängen, wie z.B. An- und Abfahrt, Absicherungs- oder Aufräumarbeiten an der Einsatzstelle. Auch ist nach Art. 28 Abs. 3 Nr. 3 BayFwG zum Ersatz der Kosten verpflichtet, wer eine private Brandmeldeanlage, die einen Falschalarm ausgelöst hat, betreibt. Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28.08.1998 (AIIMBI Nr. 19/1998, S. 728) wird hingewiesen.

Wir empfehlen den Erlass einer entsprechenden Kostensatzung und verweisen auf das der Verwaltung vorliegende Muster (vgl. BayGT -Zeitung, Ausgabe 11/2001). Wir weisen darauf hin, dass bei Nichtvorliegen einer Kostensatzung eine (aufwendige) einzel- fallbezogene Kostenermittlung erforderlich ist und nur die tatsächlich angefallenen Aufwendungen in Rechnung gestellt werden können (vgl. BayGT -Zeitung Nr. 6/1999).

Auf den Erlass einer entsprechenden Kostensatzung wurde bisher verzichtet, da u. a. auch bei Sicherheitswachen die Kosten immer für die eingesetzten Feuerwehrleute und das eingesetzte Fahrzeug erhoben werden müssten. Dies brächte hohe Kosten für den Veranstalter, also für den veranstaltenden Verein. Bei Feuerwehreinätzen werden wie bisher lediglich das

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Ölbindemittel und dessen Entsorgung sowie der Verdienstaussfall der eingesetzten Feuerwehrleute weiterverrechnet.

Ob eine Gemeinde von den Kostenersatzmöglichkeiten Gebrauch macht, liegt allein in ihrem Ermessen. Eine Gemeinde, die bisher auf jeglichen Kostenersatz bei Feuerwehreinsätzen verzichtet hat, kann dies unter Beachtung der Art. 61 und 62 GO auch weiterhin tun. Eine gesetzliche Pflicht, für Feuerwehreinsätze Kosten zu erheben, besteht nicht.

Beschluss:

An der bisherigen Regelung wird festgehalten. Eine Kostensatzung wird nicht erlassen.

Abstimmung: einstimmig

TZ 19

Hoher Fremdwasseranteil

Der Markt ist Mitglied beim Abwasserzweckverband Kronach-Süd. Der Verband finanziert sich durch Umlagen seiner Mitglieder. Im letzten Berichtsjahr betrug die Betriebskostenumlage des Marktes mehr als 300 T€. Diese anteilige Umlage des Marktes wird auch durch die Höhe der vom Abwasserzweckverband zu zahlenden Abwasserabgabe bestimmt. Der Markt geht davon aus, dass erheblicher Sanierungsbedarf für seine Ortskanäle besteht.

Zur Belastung des Marktes über die Betriebskostenumlage u.a. durch den hohen Fremdwasseranteil (im Verbandsgebiet bis zu 54 v.H.) durch die Abwasserabgabe stellen wir fest:

Hohe Fremdwasseranteile können darauf hindeuten, dass die Kanäle undicht sind bzw. Fremdanschlüsse vorliegen. Die Fremdwasseranteile liegen nach wie vor erheblich über dem tolerierbaren Wert von 25 v.H. (Art. 8 a BayAbwAG). Aus wasserwirtschaftlicher und abgaberechtlicher Sicht ist ein möglichst geringer Fremdwasseranteil anzustreben. Durch die Erkennung von Fehlanschlüssen und Beschädigungen der Kanalnetze und die rechtzeitige Behebung kann der Fremdwasseranteil spürbar gesenkt werden. Wir empfehlen, der Fremdwassersanierung weiterhin das notwendige Augenmerk zu schenken.

Es ist richtig, dass erheblicher Sanierungsbedarf für die Ortskanäle des Marktes Küps besteht. Es wurde deshalb mit dem Abwasserzweckverband Kronach-Süd vereinbart, dass dieser im Zuge der Kanalkontrollen im Frühjahr 2005 auch die Ortskanäle des Marktes Küps auf Fremdwassereinbrüche hin überprüft. Die entsprechenden Erkenntnisse wurden dem Ingenieur-Team, Bayreuth, Herrn Brömme, übermittelt. Dieser wird die festgestellten Fremdwassereinbrüche katalogisieren und diese dem Markt Küps mittels einer Kostenschätzung vorlegen. Die notwendigen Sanierungsmaßnahmen zur Behebung der entsprechenden Fremdwassereinbrüche werden dann im Jahr 2005 behoben, so dass ein erheblicher Teil des im Markt Küps anfallenden Fremdwassereinbruchs durch defekte Kanäle in diesem Jahr behoben werden kann.

Es bleibt auch darauf hinzuweisen, dass 2005 die katastermäßige Erfassung des Kanalnetzes des Marktes Küps durch das Ingenieurbüro SRP abgeschlossen wird und sich hieraus auch Rückschlüsse auf Fremdwasser durch eingeleitete Quellen, Gräben und Oberflächenwässer ziehen lassen. Die Behebung dieser Fremdwasserzuleitungen/Fehlanschlüsse wird ab dem Jahr 2006 systematisch abgearbeitet.

Beschluss:

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Die Feststellungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes werden zur Kenntnis genommen

Abstimmung: einstimmig

TZ 20

Die Wirtschaftlichkeit der Ablesung der Wasseruhren sollte überprüft werden
Der Markt lässt jährlich durch Gemeindebürger im gesamten Gemeindegebiet den Wasserverbrauch der einzelnen Abnehmer ablesen. Die ermittelten Daten werden der Gemeindeverwaltung für die Gebührenermittlung Wasser und Kanal zur Verfügung gestellt. Der Markt zahlt einen Pauschalbetrag von 0,72 € je abgelesenen Wasserzähler. Im Jahr 2003 fielen hierbei Kosten von rd. 2.200 € an.

Der Markt sollte darüber befinden, ob das jährliche Ablesen in dieser Form beibehalten wird. Stattdessen könnten alle Wasserabnehmer zur Eigenablesung und Mitteilung an den Markt aufgefordert werden. Die Eigenablesung dürfte erfahrungsgemäß eine Kosteneinsparung mit sich bringen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass eine Kontrolle der richtigen Ablesung in einem mehrjährigen Turnus spätestens beim Austausch der Wasserzähler nach Ablauf der Eichgültigkeit (sechs Jahre) oder bei Gebührenanpassungen durchgeführt werden kann. Bei den Jahresabrechnungen kann die Verwaltung bei der Eingabe der Verbrauchsmengen die Richtigkeit der Angaben auf Plausibilität prüfen.

Die Wasserzählerableser erhalten pro Wasserzähler eine Entschädigung von 0,80 €. Dies beinhaltet u.a. auch das mehrmalige Aufsuchen der Abnehmer, wenn diese nicht angetroffen werden. Zum Teil führen die Ableser auch Telefongespräche und recherchieren Daten über mögliche Gebäudeverwalter und weitere wichtige Grundlagen für die Abrechnung. Die dabei erfassten Zählerstände sind in Listen nach der Gebietsgliederung eingetragen und können so durch „einfaches“ abtippen in die EDV übernommen werden.

Lösungen wären, Zählkarten an die Abnehmer zu verschicken, wie dies von anderen Versorgern gemacht wird, oder als Beilage ins gemeindliche Mitteilungsblatt zu legen.

In die Frage der Wirtschaftlichkeit ist dabei das zusätzliche Porto mit einzubeziehen, sei es fürs versenden bzw. auch für die Rückantwort, wenn der Markt Küps als Empfänger dies übernimmt.

Wird dem Vorschlag des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes gefolgt, sind die bereits erwähnten Daten durch die Verwaltung mit weit aus größerem Aufwand zu ermitteln, weil insbesondere die Ortskenntnis nicht vorhanden ist. Auch die Erfassung der Zählerstände in die EDV auf Grund von Meldekarten bedarf vorheriger Aufbereitung, was ebenfalls eine Mehrbelastung der Verwaltung darstellt.

Den größten Nachteil sieht die Verwaltung aber in den späteren Reklamationen, wenn keine Zählkarte abgegeben wurde und der Verbrauch geschätzt werden musste. Oft kommt es auch vor, dass auf Grund der Abrechnung mit den tatsächlichen Zählerständen Schäden an der Hausinstallation festgestellt werden, die von den Eigentümern dann sofort behoben werden können. Beruht die Abrechnung über einen längeren Zeitraum auf Schätzungen, ist in einem solchen Fall die nachträgliche Klärung, ob und ggf. wie viel Wasser dem Kanal zugeführt wurde, sehr schwierig und kann zu erheblichen Belastungen des Abnehmers führen; ungeachtet der Vergeudung von Trinkwasser.

Beschluss:

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Das bisherige und bewährte Verfahren der Zählerstandsfeststellung durch ehrenamtliche Wasserzählerablesen wird beibehalten.

Abstimmung: einstimmig

TZ 21

Überprüfung der Reinigungshäufigkeit

Die Unterhaltsreinigung im Rathaus wird von einer Fremdfirma vorgenommen (Reinigungsvertrag vom 05.08./06.08.2003). Die Kosten für die Unterhaltsreinigung belaufen sich - ohne Glasreinigung - auf brutto rd. 8.500 €/Jahr. Die Verwaltungsräume werden werktäglich gereinigt.

Die Häufigkeit der Reinigungsarbeiten stellt einen der entscheidenden Kostenfaktoren einer Gebäudereinigung dar. Neben den Flächen, die auf Grund der starken Inanspruchnahme täglich zu reinigen sind (z.B. Sanitärräume), dürfte es möglich sein, Büroräume im zweitägigen Turnus zu reinigen. Nach Berechnungen der KGSt sind Kosteneinsparungen - je nach bisherigem Reinigungsumfang - bei der Einführung einer Reinigung im „Zwei-Tage-Turnus“ von bis zu 43 % bei Verwaltungsgebäuden möglich. Einzelheiten zu Einsparmöglichkeiten durch die Reduzierung von Reinigungsarbeiten können dem Bericht Nr. 15/1981 der KGSt (Einsparmöglichkeiten in der Gebäudereinigung) und unserem Geschäftsbericht 1998, S. 52 ff., entnommen werden. Der zu erzielende bzw. gewünschte Reinigungsgrad bleibt dem Markt überlassen. Wir weisen jedoch auf das mögliche Einsparpotential hin.

Im Rahmen der Neuausschreibung der Gebäudereinigung im Jahr 2003 wurde für das LOS „Rathaus Küps“, ebenso wie für alle anderen gemeindlichen Reinigungsobjekte ein sog. Reinigungsplan mit Flächenverzeichnis aufgestellt. Anhand dieses Planes wurden die bisherigen Reinigungsrhythmen im Rathausgebäude überprüft und auf den aus Sicht der Verwaltung notwendigen Bedarf angepasst.

Beispielsweise wurden Bedarfsflächen aus der kostenpflichtigen Unterhaltsreinigung gebildet, die nur auf Anweisung an das Reinigungsunternehmen gereinigt werden. Dies sind insbesondere Räume, die selten bzw. nur hin und wieder frequentiert werden und somit eine tägliche Nutzung nicht nötig ist (u.a. Sitzungssaal, Schulungsräume, Ratskeller, Trauungszimmer etc).

Im Rahmen der Neuausschreibung konnte nicht zuletzt auf Grund dieser Maßnahme ein monatliches Einsparungspotential von 224,01 € bzw. jährlich: 2.688,12 € erreicht werden (Unterhaltsreinigung Vertrag alt / Monat: 933,38 € - Vertrag neu: 709,37 €).

Als weiterhin notwendig wurde es jedoch erachtet, die Büroräume, Verkehrswege und Sanitären Anlagen im Rathaus auf Grund der hohen Frequentierung durch das Rathauspersonal und den Publikumsverkehr täglich zu reinigen. Speziell in den Wintermonaten bei schlechter Witterung erscheint eine andere Lösung in Verbindung mit den vorhandenen Bodenbelägen nicht sinnvoll.

Aus Sicht der Verwaltung sollte daher am täglichen Reinigungsturnus der Büroräume festgehalten werden, womit Einverständnis bestand.

TZ 22

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Stromlieferungsvertrag Hallenbad

Für den Strom bezug in der Grund- und Hauptschule, in der auch das Hallenbad integriert ist, musste der Markt im Jahr 2003 rd. 7.800 € aufwenden. Das Hallenbad ist aufgrund notwendiger Umbau- und Sanierungsmaßnahmen seit Juli 2003 bis voraussichtlich Herbst 2004 nicht benutzbar. Nach einer Aufstellung der Verwaltung entfällt ein erheblicher Teil der angefallenen Stromkosten auf das Bad.

Nach unseren Feststellungen wurde die vereinbarte monatliche Mindestabnahmemenge von 56 kW ab Juli 2003 in drei Monaten deutlich unterschritten. Noch im Verlauf der Prüfung wurde auf Grund unseres Hinweises der Stromlieferungsvertrag in Bezug auf die Bereitstellungsleistung und Mindestabnahmemenge angepasst. Dadurch dürften sich künftig - zumindest für die Dauer der baulichen Maßnahmen - Einsparungen ergeben. Darüber hinaus sollte der Markt in eigener Zuständigkeit prüfen, ob die Bestell- und Mindestabnahmemenge nach Abschluss der Baumaßnahmen niedriger angesetzt werden kann, um evtl. Einsparpotentiale zu nutzen.

Beschluss:

Die Prüfungserinnerung wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtet.

Abstimmung: einstimmig

TZ 32

Bauwasser unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz

Die Wasserhausanschlüsse werden vom gemeindlichen Wassermeister bzw. von Mitarbeitern des Bauhofs hergestellt. Auf Grundlage deren Aufzeichnungen erlässt die Verwaltung Kostenerstattungsbescheide und rechnet gleichzeitig das verbrauchte Bauwasser ab. Nach Auskunft der Verwaltung wurde das Bauwasser bisher mit dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 16 v.H. belegt.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) i.V. mit Nr. 34 der Anlage zum UStG die Lieferung von Wasser dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von derzeit 7 v.H. unterliegt. Dies wäre künftig zu beachten.

Bereits während der Prüfung wurde für das Bauwasser der ermäßigte Umsatzsteuersatz angewendet.

Beschluss:

Die Prüfungsfeststellung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: einstimmig

TZ 33

Vorsteuerabzugsberechtigung nicht gelten gemacht

Die Schlussrechnung für die Wasserversorgung des Neubaugebietes "Zettlitz" über rd. 10.800 € wurde auf die Haushaltsstelle 0.6300.9502 (Beleg-Nr. 6/2003) gebucht. Eine Umbuchung auf die Wasserversorgung unterblieb. Die ausgewiesene Umsatzsteuer beträgt rd. 1.500 €.

Im Zuge von Straßenbaumaßnahmen wurden auch Abdeckungen (Straßenkappen) von Wasserabsperrschiebern und Unterflurhydranten angehoben und an das neue Straßenniveau angeglichen (vgl. 0.6300.5140, Beleg-Nr. 10/2003). Derartige Aufwendungen sollten von der

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Wasserversorgung getragen werden. Die in den Baurechnungen gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuerbeträge wären dann als Vorsteuern abzugsfähig.

Die Verwaltung hätte in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob noch weitere Rechnungen unzutreffend gebucht wurden. Künftig sollte bereits bei der Prüfung der Rechnungen auf die zutreffende Haushaltsstelle geachtet werden bzw. sichergestellt sein, dass die notwendigen Umbuchungen vorgenommen werden. Im Rahmen der nächsten Umsatzsteuererklärung wären vorstehende Sachverhalte zu berücksichtigen.

In der Regel erfolgt die Prüfung der sachlich richtigen Haushaltsstelle bei der Belegerstellung in den Sachgebieten bzw. bei der Anordnung. Die festgestellten Fehlbuchungen waren einmalig und erfolgten versehentlich.

Buchungen für den Bereich Wasser im Unterabschnitt 815 und damit erfolgt automatisch die Ausweisung der Mehrwertsteuer. Bei Baumaßnahmen (Erschließungen) werden die Kosten, die zur Wasserversorgung gehören, gesondert ermittelt und im Rahmen der Abschlüsse durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband neben der Bilanzierung auch in die endgültige Umsatzsteuererklärung für das betreffende Jahr übernommen.

Beschluss:

Die Prüfungsfeststellung wird zur Kenntnis genommen und ist künftig zu beachten.

Abstimmung: einstimmig

TZ 35

Während der Prüfung wurden mit der Verwaltung nachstehende Angelegenheiten mündlich erörtert.

a) Bei der Bemessung der Einleitungsgebühren sollte beachtet werden, dass beim gemeindlichen Hallenbad Verdunstungsverluste auftreten, die von den (gezählten) Abwassermengen abzugsfähig sind. Nach einer Veröffentlichung in der Kommunalen Steuerzeitschrift 1982, S. 22, kann davon ausgegangen werden, dass bei Hallenbädern 6 l/m² Wasserfläche und Benutzungstag verdunsten (vgl. unseren Geschäftsbericht 1988, S. 115). Diese Werte stellen Durchschnittswerte dar und sind nur als Anhaltspunkte anzusehen. Wir empfehlen, künftig einen Abzug für die o.a. Verdunstungsmengen zu berücksichtigen.

Durch Internetrecherche konnte ermittelt werden, dass die Verdunstungswerte sehr unterschiedlich beurteilt werden. Es wird beispielsweise unterschieden nach Betriebspausen mit 50-75 g/m²h und Badebetrieb mit 250-600 g/m²h. Beim Hallenbad Küps, das sowohl von der Schule als auch der Öffentlichkeit genutzt wird, ergibt sich bei einer Wasserfläche von 250 m² ein durchschnittlicher Verdunstungswert in den Betriebspausen von 12,50 l/h bis 18,75 l/h bzw. bei Badebetrieb von 62,50 l/h bis 150 l/h. Diese Werte können jedoch nicht voll angerechnet werden, weil auf Grund der Wärmerückgewinnung ein Teil durch Kondensation der Raumluft entzogen und dem Kanal zugeführt wird. Es wird deshalb vorgeschlagen, für die Betriebspausen von 50 g/m²h und beim Badebetrieb von 400 g/m²h auszugehen und diesen Verdunstungsverlust bei den Kanalgebühren fürs Hallenbad in Abzug zu bringen, womit Einverständnis bestand.

b) Bei der Marktkasse und der Zahlstelle im Rathaus fanden nicht in allen Berichtsjahren

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

örtliche Kassenprüfungen statt. Wir weisen erneut auf die erhebliche Bedeutung der örtlichen Kassenprüfung hin. Sie obliegt dem ersten Bürgermeister (Art. 103 Abs. 5 GO) und kann von diesem auf Bedienstete übertragen werden. Die unvermuteten örtlichen Kassenprüfungen wären künftig mindestens einmal jährlich unabhängig von der überörtlichen Prüfung durchzuführen (§ 3 Abs. 1 KommPrV). Hierbei wäre auch die Zahlstelle einzubeziehen.

Beschluss:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtet.

Abstimmung: einstimmig

c) Die Meldungen zur Schuldenstandsstatistik (GF Schu) stimmten teilweise nicht mit den in der Jahresrechnung gebuchten Beträgen überein. Der zum 31.12.2003 zutreffende Schuldenstand wurde seitens der Verwaltung dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung im Verlauf unserer Prüfung mitgeteilt.

Beschluss:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtet.

Abstimmung: einstimmig

d) In den Arbeitsverträgen wurden neben der Vergütungsgruppe teilweise auch Fallgruppen festgelegt. Wir empfehlen, die Fallgruppen in einem personalwirtschaftlichen Stellenplan bzw. in einer Personalliste - nicht jedoch im jeweiligen Arbeitsvertrag - festzuhalten, da sonst das Direktionsrecht des Arbeitgebers eingeschränkt wird.

Beschluss:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtet.

Abstimmung: einstimmig

e) Der Markt setzt für den elektronischen Zahlungsverkehr das Anwendungsverfahren "VR-Networld Profi-Cash" ein. Dieses Verfahren ermöglicht es, die Überweisungen und Abbuchungen auf elektronischem Wege der Bank zur Ausführung zu überstellen.

Die Bereitstellung und Übertragung der Zahlungsaufträge konnte zum Zeitpunkt der Prüfung von einem Sachbearbeiter allein aktiviert werden, nachdem hierfür nur eine persönliche Identifikationsnummer (PIN) sowie eine Transaktionsnummer (TAN) nötig ist. Zwar wurden die zu der jeweiligen PIN eines Sachbearbeiters gehörigen TAN-Listen gegenseitig ausgetauscht, die Listen werden jedoch im (von den zwei Sachbearbeitern) allein zugänglichen Kassentresor aufbewahrt. Aus Gründen der Kassensicherheit sollte die Zahlbarmachung im Online-Banking-Verfahren nur durch zwei Sachbearbeiter vorgenommen werden können. Dies setzt voraus, dass die jeweiligen TAN-Listen separat verwahrt werden und nicht gemeinsam den Kassenbediensteten zugänglich gemacht werden. Auf Grund unserer bisherigen Erfahrungen mit Online-Banking-Verfahren, insbesondere was die Aufbewahrung und Geheimhaltung der sog. TAN-Listen betrifft, empfehlen wir jedoch, von einer PIN/TAN Lösung Abstand zu nehmen und statt dessen eine auf dem HBCI- oder FTAM-Standard basierende Lösung mit elektronischer Unterschrift zu verwenden. Um daneben dem

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Schriftformerfordernis des § 43 Abs. 3 KommHV Rechnung zu tragen, sollten die vom Verfahren erzeugten Transaktionsprotokolle (diese können auch eine Vielzahl von Online-Zahlungsaufträgen umfassen) von den beiden am elektronischen Vorgang beteiligten Kassenbediensteten unterschrieben werden. Derzeit ist es aus technischen und rechtlichen Gründen leider noch nicht möglich, elektronische Zahlungsaufträge rechtswirksam mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu unterschreiben.

Beschluss:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtet.

Abstimmung: einstimmig

f) Für den IT-Betrieb müsste noch eine Dienstanweisung erlassen werden (vgl. § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 KommHV, § 62 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Satz 1 KommHV).

Beschluss:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtet.

Abstimmung: einstimmig

h) Der Markt zahlt Sitzungsgelder für die Fraktions-, Gemeinderats- und Ausschusssitzungen in jeder Sitzung gegen Empfangsbestätigung bar aus. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit empfehlen wir die bisherige Praxis zu überdenken. Die Sitzungsgelder sollten etwa im vierteljährlichen Turnus ermittelt und (bargeldlos) ausbezahlt werden.

Beschluss:

Der Anregung des Kommunalen Prüfungsverbandes wird gefolgt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Sitzungsgelder vierteljährlich bargeldlos auszuführen.

Abstimmung: einstimmig

Der Markt zahlt an die Lehrkräfte der Grundschule und der Grund- und Hauptschule jährlich ein sog. "Federgeld" (2003: rd. 850 €). Damit beschaffen die Lehrkräfte nach den erhaltenen Auskünften Büro- und Schreibmaterial für den persönlichen Sachbedarf. Büro- und Schreibmaterial stellt der Sachaufwandsträger jedoch bereits im Rahmen der jährlichen Haushaltsansätze in ausreichendem Umfang nach Bestellung der Schulen zur Verfügung. Die zusätzliche Bereitstellung des o.g. Betrags erscheint daher nicht erforderlich. Die jährliche Zahlung sollte eingestellt werden.

Beschluss:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Zahlung des sog. „Federgeldes“ ist ab sofort einzustellen.

Abstimmung: einstimmig

j) Der Markt gewährt seinen ehemaligen Bediensteten eine Weihnachtsgewährung von 25 € bis 100 € (Gesamtaufwand 2003: 1.150 €). Für derartige Leistungen besteht weder eine tarifliche noch eine gesetzliche Grundlage. Die Zahlungen wären einzustellen. Auf Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO wird hingewiesen.

Beschluss:

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtet.

Abstimmung: einstimmig

k) Der Markt hat im Rahmen der Städtebauförderung "Griesring/Lindenstraße" ein Grundstücksgeschäft zur Vorbereitung oder Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen i.S. der §§ 136 ff. BauGB abgewickelt, für die Grundbuchkosten in Höhe rd. 200 DM angefallen sind. Diese Geschäfte sind jedoch nach § 151 BauGB kostenfrei. Falls eine Rückerstattung nicht mehr möglich ist, verweisen wir auf die letzte TZ dieses Berichts.

Beschluss:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtet.

Abstimmung: einstimmig

l) Drei bisher grundsteuerpflichtige gemeindliche Grundstücke sind gemäß § 3 GrStG von der Grundsteuer befreit. Der Markt meldete diese Grundstücke mit Schreiben vom 16.03.2004 dem Finanzamt Kronach. Die Angelegenheit wurde noch im Verlauf der Prüfung erledigt.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG